



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

17/SN-65/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.311/3-V/A/5/96

An das
Präsidium des Nationalrates

1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	65-GE/19.16
Datum:	3. OKT. 1996
Verteilt	4. 10. 96, 1/5

A. Bauer

Siess

2968

7.129/24-I.7/1996
26. Juli 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden; Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

1. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.311/3-V/A/5/96

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Siess	2968	7.129/24-I.7/1996 26. Juli 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines in legislatischer Hinsicht:

Auch beim vorliegenden Entwurf fällt auf, daß - wie bereits wiederholt bemerkt - entgegen dem Verbot selbständiger Novellenbestimmungen (Richtlinien 41, 66 und 75 der Legislativen Richtlinien 1990) in Art. IV und V eigene Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen aufgenommen wurden.

Wird eine Novellierungsanordnung mit einem Doppelpunkt abgeschlossen, so sollte im Anschluß an die nachfolgende neue Fassung kein Satzzeichen gesetzt werden (idS auch Art. II Z 4 und Art. III Z 1).

- 2 -

Untergliederungen von Absätzen und nicht in Absätze untergliederten Paragraphen sollten - entsprechend einer bereits langjährigen, auch bei der Kundmachung im Bundesgesetzblatt eingehaltenen Praxis - so gestaltet werden, daß die Gliederungsbezeichnung vor, der Text jedoch nach einer Fluchtlinie steht; dies gilt im vorliegenden Zusammenhang für § 37 Abs. 1 Z 12 und 12a sowie Abs. 3 Z 20a MRG, § 22 Abs. 4 Z 7 WGG und Art. V Abs. 2.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 2 (§ 21 Abs. 6 MRG):

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Justiz ermächtigt, durch Verordnung ÖNORMEN zu bezeichnen, die im besonderem Maß geeignet sind, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abrechnung nach § 21 Abs. 3 festzustellen. Allerdings enthält § 21 Abs. 3 gar keine Vorschrift, wonach die Abrechnung ordnungsgemäß zu sein habe; wengleich dies als selbstverständliche Voraussetzung einer Abrechnung anzusehen sein mag, so fehlt es doch in § 21 Abs. 3 gerade an einer ausdrücklichen Vorschrift der im vorgesehenen Abs. 6 vorausgesetzten Art.

Fragwürdig erscheint auch das Kriterium "in besonderem Maß geeignet". In rechtlicher Hinsicht werden die Wirkungen einer auf die Entwurfsbestimmung gestützten Verordnung so beschrieben werden können, daß bei Erfüllung der in der benannten ÖNORM umschriebenen Voraussetzungen die Abrechnung als ordnungsgemäß gilt. Es ist nicht verständlich, warum diese Rechtsfolge nur bei einer in besonderem Maß geeigneten ÖNORM - und nicht auch bei einer in gewöhnlichem Maße geeigneten - eintreten soll.

Die Formulierung "das Vorliegen der Voraussetzungen ... festzustellen" sollte wohl vermieden werden, da mit einer derartigen Wortwahl typischerweise die Anwendung von Vorschriften auf einen gegebenen Sachverhalt - das wäre im

- 3 -

vorliegenden Zusammenhang etwa die Abrechnung für ein bestimmtes Haus und Jahr - umschrieben wird. Eher wäre von Anforderungen zu sprechen, die an eine (ordnungsgemäße) Abrechnung zu stellen sind.

Bei einer umfassenderen Betrachtung stellt sich überdies die Frage, ob der Bundesminister für Justiz angesichts eines erkannten Regelungsbedarfes hinsichtlich an eine Abrechnung nach § 21 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz zu stellender Anforderungen auf die Bezeichnung einer ÖNORM beschränkt sein soll.

Was die Erlassung einer auf die Entwurfsbestimmung gestützten Verordnung betrifft, so sei bereits jetzt darauf hingewiesen, daß dabei der verfassungsrechtliche Publizitätsgrundsatz zu beachten sein wird: Diesem Grundsatz sollte - wie im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. Dezember 1991, GZ 601.423/7-V/5/91, ausgeführt wird -, hinsichtlich der ÖNORMEN und elektrotechnischen Vorschriften, denen rechtliche Verbindlichkeit zukommen soll, so Rechnung getragen werden, daß sie als Anlage der sie für verbindlich erklärenden Rechtsvorschrift im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, sofern eine solche Kundmachung nicht etwa bereits (als Anlage zu einer anderen Rechtsvorschrift) erfolgt ist.

Diese Ausführungen gelten auch für die gleichlautenden Bestimmungen im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und im Wohnungseigentumsgesetz.

Zu Art. I Z 3 (§ 37 Abs. 3 Z 20a MRG):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß sich die Bindungswirkung, die herbeigeführt werden soll, nur zum Vorteil der Beteiligten auswirken kann. Aus diesem Grunde bestehe keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, falls die Verständigung von Beteiligten gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 erster Satz in der neuen Fassung unterlassen worden sein sollte. Ob die zugrundegelegte Annahme zutrifft, wäre vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

- 4 -

Zu Art. II Z 2 (§ 19 Abs. 3 WGG):

Die Aus Art. V Abs. 2 Z 1 hervorgehende Einvernehmensbindung sollte auch in den Text des § 19 Abs. 3 eingehen.

Zu Art. II Z 4 (Art. IV Abs. 3 WGG):

Im Hinblick auf die in § 19 Abs. 3 neu vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sollte auch Art. IV Abs. 2 Z 1 WGG, und zwar dahingehend geändert werden, daß der Bundesminister für Justiz nur mit der Vollziehung des § 19 Abs. 1 und 2 betraut ist.

Zu Art. III Z 2 (§ 19 Abs. 4a WEG 1975):

Am Ende der lit. a wäre kein Doppelpunkt zu setzen.

In Abs. 4a hätte es ohne Beistrichsetzung zu lauten: "Abs. 1 zweiter Satz".

Zu Art. IV:

Die Wendung "im besonderen" in Abs. 1 ist unklar; gedacht werden könnte an die Novellenartikel I bis III, die allerdings - soweit ersichtlich - keine in Betracht kommenden Ausnahmebestimmungen enthalten.

Zu Art. V:

Für die Beachtung der Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 (Regelung des Inkrafttretens der neuen Fassung in der Stammvorschrift) spräche in bezug auf das WGG in besonderem Maße, daß diese Rechtstechnik auch hinsichtlich der bisherigen Novellen angewendet worden ist (vgl. Art. IV Abs. 1 WGG).

Entgegen Art. V Abs. 2 wäre - im Sinne des bereits oben unter I. und anlässlich zahlreicher früherer Begutachtungen Ausgeführten - keine Vollziehungsklausel für Teile eines Gesetzes,

- 5 -

mit denen lediglich bestehende Rechtsvorschriften novelliert werden, vorzusehen (Richtlinie 83). Dies ist mit der Überlegung zu begründen, daß die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes ohnedies auch für die neugefaßten Teile desselben Gesetzes gilt. (Eine Ausnahme wäre allenfalls für Stammvorschriften zu erwägen, die keine Vollziehungsklausel enthalten.)

III. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte begründet werden, warum nicht mit greifbaren budgetären Belastungen gerechnet wird.

Der Allgemeine Teil wäre überdies um Aussagen über die bundesstaatlichen Kompetenzgrundlagen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes zu ergänzen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Bei der Textgegenüberstellung sollte die rechte Spalte mit "Vorgeschlagene Fassung:" überschrieben werden.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

